

Bildungsurlaub?

Na klar!

Fakten zum Berliner Bildungsurlaubsgesetz

Bildungsurlaub bedeutet Freistellung von der Arbeit oder der Ausbildung, um sich in dazu anerkannten Veranstaltungen politisch oder beruflich weiterzubilden. Auszubildende haben lediglich das Recht auf politische Bildung, denn berufliches Wissen soll ja während der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule vermittelt werden. Während der Zeit des Bildungsurlaubs zahlt der Arbeitgeber den Lohn bzw. die Ausbildungsvergütung weiter.

Anspruchsvoraussetzungen:

Einen Rechtsanspruch auf Bildungsurlaub haben alle Arbeitnehmer/innen (dazu zählen auch Auszubildende), soweit sie mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erhältst du 10 Tage Bildungsurlaub im Jahr. Bist du 25 Jahre oder älter, hast du Anspruch auf 10 Tage in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.

Beantragung von Bildungsurlaub:

Die Beantragung des Bildungsurlaubs muss so schnell wie möglich, mindestens aber 6 Wochen vor Beginn des Bildungsurlaubs beim Arbeitgeber erfolgen. Wie gehe ich konkret vor:

1. Der erste Schritt ist, sich auf der Grundlage der eigenen Bildungsplanung aus dem Angebot der IG Metall (siehe Bildungsprogramme, Ausschreibungen etc.) das betreffende Seminar und den Termin heraus zu suchen. Für Jugend I – Seminare gelten dabei zunächst die Termine im Bildungsprogramm; wenn die aber nicht funktionieren, dann bitte zwecks Terminvereinbarung beim Ansprechpartner für Jugend (Jens Prietzel) melden.
2. Man meldet sich (ggf. auch andere Interessierte) bei „Arbeit und Leben“ schriftlich (Brief, Fax, eMail) an. Bei Gruppenanmeldungen empfiehlt sich ein vorheriger Anruf.
3. „Arbeit und Leben“ schickt dann eine Anmeldebestätigung und rechtzeitig vor dem Seminar noch einmal eine Einladung sowie den Bescheid über die Anerkennung des Seminars als Bildungsurlaubsveranstaltung zu.
4. Dem Arbeitgeber ist so frühzeitig wie möglich, mindestens aber 6 Wochen vor der Freistellung, formlos und schriftlich mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt man beabsichtigt, Bildungsurlaub zu nehmen. Dem Arbeitgeber ist der Anerkennungsbescheid der Senatsverwaltung auf Verlangen vorzulegen; dieser Bescheid kann aber auch nachgereicht werden, wenn man ihn zum Zeitpunkt der Mitteilung an den AG noch nicht parat hat. Wenn man gleich in ganzen Gruppen zum Seminar fährt, reicht häufig ein Anerkennungsbescheid aus, den die JAV und/oder der Betriebsrat dann von „Arbeit und Leben“ erhält. Ansonsten kann man sich wegen des Anerkennungsbescheides nach seiner Anmeldung an „Arbeit und Leben“ wenden und bekommt ihn dann zugeschickt.

Kann der Arbeitgeber den Bildungsurlaub ablehnen?

Will der Arbeitgeber den Bildungsurlaub ablehnen, so muss er dies dem betreffenden Arbeitnehmer oder Azubi innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung an ihn unter Darlegung der Gründe schriftlich mitteilen. Der Arbeitgeber kann den Bildungsurlaub nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer Arbeitnehmer/innen, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. In diesen Fällen ist der Bildungsurlaub innerhalb eines Jahres nach Antragstellung bevorzugt zu gewähren.

Um es noch einmal deutlich herauszustellen: Der Arbeitgeber hat den Bildungsurlaub nicht zu „genehmigen“, er kann ihn nur in wenigen Ausnahmefällen ablehnen. Und: Die Auszubildenden und Arbeitnehmer/innen entscheiden bei politischer Weiterbildung ganz allein, welches als Bildungsurlaub anerkannte Seminar sie besuchen wollen! Sollte es da Probleme geben, dann meldet euch bitte beim Ansprechpartner für Jugend (Jens Prietzel)

Keine Nachteile wegen Nutzung des Bildungsurlaubs!

Obwohl auch dem Arbeitgeber an qualifizierten Beschäftigten gelegen sein sollte, wissen wir aus Erfahrung, dass viele Arbeitgeber dem Bildungsurlaub ablehnend gegenüberstehen und deshalb Schwierigkeiten bereiten. Wenn dann vielleicht noch die Sorge um die Übernahme hinzukommt, überlegt man vielleicht doch, auf den Bildungsurlaub zu verzichten. Das Bildungsurlaubsgesetz sagt hierzu eindeutig, dass den Beschäftigten aus der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub keine Nachteile entstehen dürfen. Man sollte also auf sein Recht nicht verzichten und notfalls mit Hilfe des Betriebsrates und der Gewerkschaft sein Recht suchen.

Vertrauen:

Wichtig ist dabei auch: Alles was im Seminar unter den Teilnehmer/innen und Referent/innen besprochen wird, bleibt auch im Seminar. Weder der Arbeitgeber, der Ausbilder oder sonstwer erfährt, was im Seminar von wem gesagt wurde. Hier gilt der absolute Vertrauensschutz für die Teilnehmer/innen. Dieser ist in jedem Fall zu respektieren.

Ansprechpartner bei Jugend:

Jens Prietzel
IG Metall Vst. Berlin | Bereich Jugend
Tel: 030 – 253 87 106 | Mobil: 0170 – 49 44 381 | eMail jens.prietzel@igmetall.de

„Arbeit und Leben“ im IG Metall-Haus:

Waltraut Zühlsdorf, Dunja Max, Diethrich Mertens
„Arbeit und Leben“ im IG Metall-Haus | Alte Jakobstr. 149 | 10969 Berlin
Tel: 030 – 253 87 161 | Fax: 030 – 253 87 2725 | eMail waltraut.zuehlsdorf@igmetall.de

Anhang:

Muster für eine Geltendmachung von Bildungsurlaub (BU-Antrag).

Name: _____

Anschrift: _____

Ggf. Abt./Kst. _____

An die Personalleitung der Firma _____
- im Hause -

Geltendmachung von Bildungsurlaub

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich gemäß § 4 Abs. 1 des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes für den Zeitraum vom _____ bis _____ meinen gesetzlichen Anspruch auf Bildungsurlaub geltend.

Ich beabsichtige in diesem Zeitraum an einer gemäß § 11 Abs. 2 des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes vom Berliner Senat anerkannten Veranstaltung teilzunehmen.

Die Ausschreibung für die betreffende Veranstaltung, der Sie Zeitraum, Ort und Träger der Veranstaltung entnehmen können, habe ich Ihnen im Anhang dieses Schreibens beigefügt. Das Anerkennungsschreiben des Berliner Senats reiche ich Ihnen in den nächsten Tagen nach.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Berlin, den _____

Unterschrift: _____